

Besonderes Kirchgeld

Kurzmeldung

Besonderes Kirchgeld nicht bei Doppelverdienern

Version 1:

Das besondere Kirchgeld bei glaubensverschiedener Ehe darf nur dann erhoben werden, wenn der kirchenangehörige Ehegatte kein eigenes Einkommen hat. Dies hat der Bundesfinanzhof als "eindeutige Rechtslage" festgestellt (Az.: I B 109/12). Kirchen und Finanzbehörden erheben das besondere Kirchgeld auch bei Doppelverdienern. Näheres bei <http://kirchgeld-klage.info/>

Version 2:

Kirchen und Finanzbehörden erheben das sog. besondere Kirchgeld auch bei Doppelverdienern. Der Bundesfinanzhof hat nun als "eindeutige Rechtslage" festgestellt, dass das besondere Kirchgeld nur dann erhoben werden darf, wenn der kirchenangehörige Ehegatte kein eigenes Einkommen hat. (Az.: I B 109/12) Näheres bei <http://kirchgeld-klage.info/> .

Version 3:

Der Bundesfinanzhof hat 2013 als "eindeutige Rechtslage" festgestellt, dass das besondere Kirchgeld nur dann erhoben werden darf, wenn der kirchenangehörige Ehegatte kein eigenes Einkommen hat (Az.: I B 109/12). Kirchen und Finanzbehörden erheben das besondere Kirchgeld dennoch auch weiterhin bei Doppelverdienern. Näheres bei <http://kirchgeld-klage.info/> .

Quelle: <http://kirchgeld-klage.info/vi-pressematerial/>